

### **Anerkennung der Verkaufs- und Lieferbedingungen**

Durch jeden Bestellungseingang anerkennt der Käufer sämtliche Punkte dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

### **Preisgestaltung**

Alle angebotenen Preise sind ohne Mehrwertsteuer, nicht kartelliert und als empfohlene Richtpreise zu verstehen. Mit Erscheinen dieser Preisliste werden alle anderen Preislisten ungültig. Druckfehler vorbehalten. Alle Preise sind in sfr. angegeben und gelten ab Werk.

### **Lieferung**

Ab einem Nettofakturenwert von sfr. 300. liefern wir frei Haus. Expressversand erfolgt ausschliesslich zu Lasten des Empfängers. Langwaren über 1.50m ab einem Nettofakturwert von sfr. 1 000. erfolgen frei Empfangsstation. Es bleibt uns vorbehalten Teillieferungen vorzunehmen, sofern dies für eine zügige Abwicklung vorteilhaft erscheint. Vorgenommene Teillieferung sind im Rahmen unserer Zahlungsvereinbarung zu regulieren. Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Besteller erst dann berechtigt, wenn er uns schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt hat, es sei denn, es ist ein fixer Liefertermin vereinbart.

### **Rechnungsstellung**

Die Lieferung erfolgt in der Regel gegen offene Rechnung. Das Zahlungsziel beträgt 10 Tage mit 3% Skonto oder 30 Tage netto. In Einzelfällen liefern wir gegen Nachnahme oder Vorkasse. In solchen Fällen informieren wir den Besteller vorab.

### **Fehlbestellungen / Sonderanfertigungen**

Bei Fehlbestellungen werden 10% Bearbeitungsgebühr in Abzug gebracht. Auf Sonderanfertigungen -/ Bestellungen besteht grundsätzlich kein Rückgaberecht.

### **Änderungen**

Technische Änderungen im Sinne des Fortschritts behalten wir uns vor. Die Angaben über Gewicht, Masse, Leistung, Farbe etc. sind Richtwerte und dienen zur Orientierung.

### **Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher unberechtigt aushaftender Forderungen gegen den Besteller unser Eigentum. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nicht zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Von erfolgten Pfändungen sind wir unverzüglich zu verständigen. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn das vorbehaltenene Eigentum aufrecht bleibt oder wir ausdrücklich vorher zugestimmt haben. Bei einer Weiterveräußerung tritt der Besteller sämtliche Forderungen aus diesem Veräußerungsgeschäft an uns ab. Der Besteller ist verpflichtet, den Abnehmer von dieser Zession in Kenntnis zu setzen und uns sämtliche Informationen über die Zession zur Verfügung zu stellen. Erfolgt die Weiterveräußerung gegen Barzahlung, übereignet der Besteller den vom dritten Abnehmer zu empfangenden Preis, der gesondert aufzubewahren und sofort an uns abzuliefern ist.

### **VRG = vorgezogene Recycling Gebühr**

Die VRG Tarife werden offen gemäss offiziellen SLRS/VRG Tarif-Kategorien aufgeführt.

### **Datenspeicherung**

Unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen speichern und verarbeiten wir personen- und firmenbezogene Daten mit Hilfe der EDV.

### **Anwendbares Recht**

Es sind die Bestimmungen des Schweizerischen Rechts anwendbar.

### **Gerichtsstand**

Kreisgericht Toggenburg

Ebnat-Kappel, April 2021